

Merkblatt Heizöllagerung

Jeder Grundstückseigentümer, der auf seinem Areal Heizöl lagert, ist Betreiber einer Anlage mit einem „deutlich wassergefährdenden Stoff“ im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aus Gewässer- und Bodenschutzgründen werden ihm deshalb ganz besondere Pflichten auferlegt:

Er hat die Anlage

- in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, d.h. die Anlage muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- in regelmäßigen Abständen auf Dichtheit und Funktion der Sicherheitseinrichtung selbst zu überprüfen.
- außerdem ist es seine Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen fristgerecht in Auftrag zu geben.

Für Anlagen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, kann im Schadensfall ein vorhandener Versicherungsschutz verloren gehen.

Welche Pflichten sich für den Betreiber genau ergeben, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab:

- **Lage des Grundstücks:** innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes
- **Lage des/der Tanks:** oberirdisch, z.B. in Keller oder Garage, bzw. unterirdisch als Erdtank im Garten oder Hof
- **maßgebendes Volumen:** maßgebend ist das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann; mehrere kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Behälter

In **Überschwemmungsgebieten** gelten dieselben Prüferfordernisse wie im Wasserschutzgebiet: im Besonderen muss die Sachverständigen-Prüfung bei Tankanlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet wurden, sofort und vor Inbetriebnahme erfolgen. Bei bestehenden Anlagen richten sich die wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 69, 70 AwSV.

Hinweis: Teile des Landkreises Böblingen (Städte Böblingen, Leonberg, Renningen, Rutesheim, Sindelfingen und Weil der Stadt sowie die Gemeinden Grafenau und Magstadt) liegen in der sog. **Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart**. Bei der Außenzone handelt es sich um **kein Schutzgebiet** im Sinne der AwSV. **Hier gelten die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung.**

Die Prüfpflicht umfasst folgende Einzelprüfungen:

1. Die Prüfung vor Inbetriebnahme (Erstprüfung)
2. Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung alle 5 bzw. 2,5 Jahre.
3. Die Prüfung nach wesentlicher Änderung (z.B. nach Einbau einer Innenhülle).
4. Die Stilllegungsprüfung.

Es ist die Pflicht des Betreibers, die Prüfung unaufgefordert und auf eigene Kosten in Auftrag zu geben.

Oberirdische Anlagen

- ab > 1.000 l **Beginn der Prüfpflicht (Prüfung vor Inbetriebnahme)**
Betroffen sind alle Anlagen, unabhängig von ihrer Lage, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden.
Wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach wesentlicher Änderung und Prüfung bei Stilllegung
- Alle Anlagen, die innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes liegen.
 - Alle Anlagen, unabhängig von ihrer Lage, mit mehr als 10.000 l Fassungsvermögen.
- Alle Prüfungen dürfen nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.
Alle sicherheitsrelevanten Arbeiten an diesen Anlagen dürfen nur von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.
Die Prüfung ist alle 5 Jahre zu beantragen. Der Prüfrhythmus ist starr und wird von verspätet durchgeführten Prüfungen nicht beeinflusst.
- ab > 5.000 l Die Lagerung darf nur in einem besonders gekennzeichneten Heizöllagererraum erfolgen, der nicht anderweitig genutzt werden darf.
- ab > 10.000 l Die Anlage ist jetzt baugenehmigungspflichtig.

Unterirdische Anlagen

Alle unterirdischen Anlagen sind ohne Ausnahme prüfpflichtig.

Darüber hinaus gelten die gleichen Bestimmungen wie bei oberirdischen Anlagen – ausgenommen der spezifischen Vorschriften zur Lagerung und der Prüfintervalle:

- Unterirdische Anlagen, die **außerhalb** von Schutzgebieten liegen, müssen alle **fünf Jahre** zur Prüfung gemeldet werden, ebenso im Heilquellenschutzgebiet bei über 10.000 l Fassungsvermögen.
- Unterirdische Anlagen, die **innerhalb** von Schutzgebieten liegen, sind alle **zweieinhalb Jahre** zu überprüfen.

Der Prüfrhythmus ist starr und wird von verspätet durchgeführten Prüfungen nicht beeinflusst.

Wer eine prüfpflichtige Tankanlage errichten oder wesentlich ändern will, hat dies gemäß § 40 AwSV dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Auf der Internetseite der LUBW können die entsprechenden Anzeigeformulare heruntergeladen werden:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>

Die Mängelbeseitigung

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Geringfügige Mängel hat der Betreiber ohne Aufforderung innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen.

Erhebliche Mängel sind unverzüglich fachgerecht beheben zu lassen und der Sachverständige anschließend mit der Nachprüfung zu beauftragen. Die Überwachung der Beseitigung dieser Beanstandungen obliegt grundsätzlich dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, in seiner Funktion als untere Wasserbehörde.

Nur mängelfreie Anlagen und Anlagen mit geringfügigen Mängeln erhalten von Sachverständigen neben dem Prüfbericht auch eine Prüfplakette, die den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bestätigt.